

Karlsruher Turnverein 1846 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Karlsruher Turnverein 1846 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 100268 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports in verschiedenen Sportarten mit allen damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben verwirklicht. Der Verein stellt sich insbesondere zur Aufgabe, den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport durchzuführen, sowie die hierzu erforderlichen Sportstätten zu mieten, zu errichten und zu erhalten.
2. Ebenso soll die Förderung und Bildung des Sportsgeistes und der Gesundheit seiner Mitglieder und die Unterstützung aller Mitglieder in der Ausübung des Sports, soweit der Verein dies moralisch und materiell vertreten kann, umgesetzt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein akzeptiert kein Verhalten seiner Mitglieder mit rassistischem Hintergrund oder rassistischer Motivation.

§ 4

Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord und dessen Fachverbänden, für die er Abteilungen unterhält. Er unterwirft sich deren Satzungen.
2. Der Verein kann temporäre Kooperationen, Arbeitsgemeinschaften (AG's) oder auch eine bilaterale Vereinszusammenarbeit eingehen.

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung ernannt werden.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich verpflichten, einen zusätzlichen Beitrag zu zahlen, der in einem besonderen Fond verwaltet wird. Über die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Turnrat nach Anhörung der fördernden Mitglieder.

§ 6

Aufnahme und Aufnahmegebühr

1. Jede Person, die unbescholten ist, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Minderjährige ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, da dieser mit seiner Unterschrift zugleich die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge während der Mitgliedschaft bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden; über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr ist zugleich mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für das 5. und jedes weitere Mitglied einer Familie entfällt die Aufnahmegebühr.
5. Neben einer Vereinsmitgliedschaft kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Turnrat „offene Angebote“ vorsehen. Solche „offenen Angebote“ werden derzeit zum Beispiel über sogenannte „Zehner-Karten“ / „Gast-Karten“ für einzelne Sportarten angeboten. Mit dem Erwerb von sogenannten „Zehner-Karten“ / „Gast-Karten“ besteht ohne formale Vereinsmitgliedschaft die Möglichkeit, an den speziell dafür bestimmten Sportangeboten des Vereins teilzunehmen.
6. Die Mitgliederdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich für Vereinszwecke genutzt. Die personenbezogenen Daten dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben werden.

§ 7

Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann der Beitrag auch viertel- oder halbjährlich entrichtet werden. Beiträge sind mittels Bankeinzugsverfahren oder per Rechnung zu entrichten. Bei erwünschter Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Für das 5. und jedes weitere Mitglied einer Familie entfällt der Beitrag.
2. Auf Antrag kann der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines solchen Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 8

Sonderbeitrag

1. Am Sportbetrieb der Abteilungen, die einen Sonderbeitrag erheben, können nur die Mitglieder des Vereins teilnehmen, die den Sonderbeitrag bezahlt haben. Über die Teilnahme entscheiden der Vorstand und der Leiter der jeweiligen Abteilung gemeinsam. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Der Sonderbeitrag wird auf Antrag der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Sonderbeitrag kann jährlich oder auf Antrag vierteljährlich oder monatlich entrichtet werden. Über den Antrag entscheidet der

Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Für nichtjährliche Zahlungen kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

3. Für das 5. und jedes weitere Mitglied einer Familie entfällt der Sonderbeitrag, falls vier Mitglieder der Familie den Sonderbeitrag in der Abteilung bezahlt haben.
4. Auf Antrag kann der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Über den entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand und der Leiter der jeweiligen Abteilung gemeinsam. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 9

Stimmberechtigung und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und mit seiner Beitragszahlung nicht länger als 3 Monate in Zahlungsverzug ist.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
3. Juristische Personen, die Mitglieder sind, haben jeweils eine Stimme.
4. Wählbar in den Vorstand und den Turnrat ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 2 Jahre lang dem Verein angehört.
5. Zum Beisitzer des Vorstands können geeignete Mitglieder mit weniger als zweijähriger Mitgliedschaft ernannt werden.
6. Vereinsmitglieder, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, sind für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht wählbar.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden.
 - b) Studenten dürfen unter dem Jahr aus dem Verein austreten. Dabei muss der Austritt 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich erklärt werden und ein schriftlicher Nachweis über die berufliche Veränderung erbracht werden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein.
4. Der Ausschluss kann ferner auch vom Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages trotz Mahnung mindestens 6 Monate in Rückstand gekommen ist und zweimal erfolglos schriftlich gemahnt wurde.
 - b) das Mitglied wiederholt gegen den Vereinszweck oder gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und/ oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigt.
 - c) sich das Mitglied den Anordnungen des Vorstandes oder des für ihn zuständigen Abteilungsleiters geflissentlich widersetzt.
5. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung des Ausschlusses an den Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vereinsausschluss endgültig.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Turnrat
- c) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Es gibt die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im März oder April eines jeden Jahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung schriftlich verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand durch Bekanntgabe in der BNN unter Angabe der Tagesordnung. Dies gilt nicht für notwendige Fortsetzungen einer Mitgliederversammlung.
5. Im Falle der schriftlichen Einberufung einer Mitgliederversammlung gilt die Einladung dem Mitglied gegenüber als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (postalisch/E-Mail) gerichtet ist.
6. Anträge müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag auf der Geschäftsstelle vorliegen. Für die Zulassung von Anträgen, die verspätet eingehen, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle- die ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt- beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
8. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen über einen oder mehrere Punkte der Tagesordnung finden nur statt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand, der Kontrolle der Vereinsorgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch diese Satzung zugewiesenen Rechte.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreterin/ Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten; über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bestimmt der Vorstand.
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Haushaltsplan, den der Vorstand vorschlägt
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Neuwahl des Vorstands

- g) Neuwahlen der beiden Kassenprüfer
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
4. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über:
- a) den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan
 - b) Beiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren
 - c) Entlastung des Vorstandes, des Turnrats und der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - f) Investitionen von mehr als 25.000,00 €
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins

§ 14

Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern.
2. Der Turnrat beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Der Turnrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
5. Die Sitzungen des Turnrats sollen mindestens 2 x jährlich stattfinden.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (1) 1.Vorsitzender
 - (2) 2.Vorsitzender
 - (3) 3.Vorsitzender
 - (4) Kassenwart
 - (5) Obersportwart
 - (6) Schriftwart
2. Der Vorstand kann bis zu 3 geeignete Mitglieder als weitere Beisitzer berufen und abberufen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Leitung des Vereins sicherzustellen, scheiden mit Ablauf eines Jahres, gerechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung die Mitglieder des Vorstandes im Wechsel aus und zwar die unter den geraden Ziffern genannten in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Turnrat durch geeignete Mitglieder ersetzt werden.
6. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen, den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und die Beschlüsse des Turnrats und der Mitgliederversammlung durchzuführen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.

8. Der 1. Vorsitzende und in Vertretung der 2. oder 3. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigte gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und des Vereinszwecks, sie leiten die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und führen deren Beschlüsse durch. Sie stellen das für die Geschäftsführung notwendige kaufmännische und technische Personal ein. Ihnen untersteht die Geschäftsstelle.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, über notwendige Erhaltungsaufwendungen bis zu 25.000,00 € ohne Einberufung der Hauptversammlung zu entscheiden.

§ 16

Sitzungsprotokolle

1. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und des Turnrats sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 17

Abteilungen

1. Der Verein unterhält Turn- und Sportabteilungen.
2. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter. Seine Wahl findet einmal jährlich in der Abteilungsversammlung statt. Er wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
3. Die Wahl ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem zu bestätigen. Versagt der Vorstand seine Zustimmung oder widerruft er sie später, so hat die Abteilung neu zu wählen. Führt die Wahl zu keinem anderen Ergebnis und ist eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet der Turnrat, der notfalls einen Abteilungsleiter einsetzen oder die Abteilung auflösen kann.

§ 18

Besondere Ehrungen

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern hat nach den von der Hauptversammlung gebilligten Grundsätzen zu erfolgen.
2. Neben der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können besondere Ehrungen nach den Ehrungsbestimmungen des Vereins vorgenommen werden, die vom Turnrat erlassen und von der Hauptversammlung genehmigt werden.

§ 19

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereins- und Organämter sowie sonstige Tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter sowie sonstige Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung trifft der Turnrat.
3. Der Turnrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Turnrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als 10 Mitglieder zählt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund Nord abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
2. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins, auf Sportanlagen und sonstigen Übungsstätten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten die früheren Satzungen als erloschen.

Karlsruhe, 25.März 2019